



EHRENKODEX

Ehrenkodex für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Hiermit verpflichte ich mich,

- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Übergriffe, seien sie physischer, psychischer oder sexueller Art, auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (z. B. kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z. B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leistungsebene zu informieren

Name: _____

Vorname _____

Datum/Ort

Unterschrift

Kurzinformation zur Sportversicherung

- Stand: 01. April 2014 -

Die Sporthilfe NRW e.V. sieht eine wichtige Aufgabe darin, der organisierten Sportgemeinschaft einen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, der die vorhandenen Risikobereiche bei der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Verband oder Verein weitgehend abdeckt. Dass individuelle oder sportartenspezifische Risiken nicht zu Lasten aller gehen dürfen, muss dabei ebenso selbstverständlich sein wie die Tatsache, dass der gebotene Versicherungsschutz im Hinblick auf die Prämiengestaltung vertretbar und finanzierbar ist. Daher hat die Sporthilfe NRW e.V. die folgenden Grundsätze bei der Festlegung des Versicherungsumfangs und der Versicherungsleistungen entwickelt:

1. Neben dem Versicherungsschutz zu Gunsten der Vereine und Verbände und weiteren Mitgliedsorganisationen des LSB NRW e.V. kann die Sportversicherung für deren einzelne Mitglieder nur als wertvolle unterstützende Leistung verstanden werden; keinesfalls kann sie die individuelle private Vorsorge ersetzen. Leistungen müssen zudem primär für schwere Unfälle und deren Folgen zur Verfügung stehen, während gesundheitlich gering einzustufende Schäden nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen dürfen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportart oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.
3. Soweit vertretbar, sollen in bestimmten Fällen Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung erst dann erbracht werden, wenn ein Schadenausgleich nicht anderweitig erreicht werden kann.

In diesem Merkblatt sind die vorstehenden Grundsätze berücksichtigt.

Sporthilfe NRW e.V.

Der Vorstand

Die Sportversicherung zwischen der Sporthilfe NRW e.V. und den Gesellschaften ARAG Allgemeine, EUROPA Versicherung und ARAG SE gilt für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft im Namen und für Rechnung der Mitglieder der über die Mitgliedsorganisationen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW e.V.) vereinigten Sportvereine.

Scheidet ein Verein aus der Mitgliedsorganisation des LSB NRW e.V. aus, so endet für das einzelne Mitglied der Versicherungsschutz.

Die Versicherungsleistungen sind ab der nächsten Seite in Kurzform aufgeführt.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.

Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Sportversicherungsvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden.

- Versicherungsschutz für Nichtmitglieder
- Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
- Reiseversicherung
- D&O-Deckung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Sport-Sicherheits-Programm (für Gebäude und Sportanlagen)

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung von Risiken erhalten Sie im Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.

Hinweise für den Schadenfall

Unverzüglich nach Eintritt des Schadens ist jeder Schadenfall über den Verein an das:

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.

Paulmannshöher Str. 11 a
58515 Lüdenscheid

Tel.: (02351) 947 54 - 0

Fax: (02351) 947 54 - 50

E-Mail: vsbluedenscheid@ARAG-Sport.de

Internet: www.ARAG-Sport.de

auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

Geben Sie unbedingt Ihre Vereinskennziffer an.

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder eine Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst.

Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch bzw. Einspruch ein und leiten Sie die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (z.B. Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger



ARAG Allgemeine
Versicherungs-AG



EUROPA
Versicherung AG

ARAG SE

Die Leistungen der Sportversicherung

- Stand: 1. April 2014 -

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe NRW e.V. gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSB NRW.

I. Unfallversicherung

Für den Todesfall:

€ 2.500,00 für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

€ 5.000,00 für Nichtverheiratete ab vollendetem 14. Lebensjahr

€ 10.000,00 für Verheiratete ohne Kinder

€ 13.000,00 für Verheiratete mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 15.500,00 für Verheiratete mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 18.000,00 für Verheiratete mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

Für den Invaliditätsfall:

Invaliditätsgrad in %	Leistungen in €	
	Kinder Jugendliche	Erwachsene
weniger als 15 %	0,00	0,00
ab 15%	1.000,00	1.000,00
ab 20%	2.500,00	2.500,00
ab 25%	3.500,00	3.500,00
ab 30%	5.000,00	5.000,00
ab 35%	6.000,00	6.000,00
ab 40%	7.500,00	7.500,00
ab 45%	10.000,00	10.000,00
ab 50%	50.000,00	15.000,00
ab 55%	52.500,00	20.000,00
ab 60%	55.000,00	25.000,00
ab 65%	60.000,00	35.000,00
ab 70%	175.000,00	125.000,00
ab 80%	180.000,00	155.000,00
ab 90%	200.000,00	200.000,00

Übergangsleistung:

€ 2.000,00 nach 9 Monaten

Reha-Management:

Kosten für Organisation von Reha-Maßnahmen bis **€ 15.500,00** (nicht Kosten für Reha-Maßnahmen)

Serviceleistungen:

bis **€ 3.000,00**

Tagegeldpauschale:

für Jugendliche und Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

€ 100,00 als einmalige Tagegeldpauschale nach dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit.

II. Haftpflichtversicherung

Sie stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch Befriedigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis

€ 5.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

€ 250.000,00 für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (Gebäude, Gebäudebestandteile)

€ 50.000,00 für Mietsachschäden an beweglichen Sachen (Einrichtungen, Sportgeräte)

€ 10.000,00 für Schlüsselverlust (10 % Selbstbeteiligung je Versicherungsfall, maximal € 125,00)

Bei Luftsportrisiken gelten folgende Versicherungssummen:

- Verwendung von Flugmodellen bis max. 5 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichen Antrieb

€ 450.000,00 pauschal für Personen-/Sachschäden

- Unterhaltung reiner Segelflug- oder Fallschirmgelände:

€ 100.000,00 für Personenschäden

€ 25.000,00 für Sachschäden

- Unterhaltung von Segelfluggeländen mit Schleppbetrieb und/oder Motorsegeln:

€ 100.000,00 für Personenschäden und

€ 50.000,00 für Sachschäden.

III. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Sie stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte Ansprüche werden abgewehrt.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

€ 3.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden

IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Versicherten haben Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen sie Schadenersatzansprüche von einem Dritten für einen Vermögensschaden geltend gemacht werden (Drittsschaden). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall bis zu **€ 35.000,00** je Schadenereignis

V. Vertrauensschadenversicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhaftes, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie z.B. Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten (z.B. Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **€ 7.500,00** und **€ 110.000,00** je nach Organisation und Schadenereignis.

VI. Reisegepäckversicherung

€ 2.500,00 je Reiseteilnehmer bei versicherten Auslandsreisen.

VII. Rechtsschutzversicherung:

Schadenersatz-, Strafrechtsschutz, für Vereine darüber hinaus Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz sowie Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht bei gerichtlicher Wahrnehmung.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu **€ 75.000,00**.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall **€ 200,00**. Diese Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwaltes.

VIII. Krankenversicherung

Ersatz grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z. B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Kostenersatz für

Zahnschäden bis **40%** des Rechnungsbetrages, höchstens **€ 2.600,00** je Sportunfall;

Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu **€ 50,00** je Schadenfall;

Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu **€ 2.600,00** je Schadenfall;

Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;

Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;

Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes;

Fahrtkosten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu **€ 13,00** je Transport.

Vertragliche Bestimmungen zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Sportvereine

Version des TSC Eintracht Dortmund
auf Grundlage der Bestimmungen der ARAG vom 01.01.1991

Stand: 11. Januar 2017

A. Kfz-Zusatzversicherung-Superschutz (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

I. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht der Vereine aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an Kraftfahrzeugen (Kfz), die im Auftrage des versicherten Vereins anlässlich auswärtiger satzungsgemäßer Sportveranstaltungen zur Beförderung von Personen gemäß Ziffer II. 3. eingesetzt werden.

II. Deckungsumfang

1. Auswärtige, satzungsgemäße Sportveranstaltungen sind

- a) Wettkämpfe/-spiele;
- b) Offiziell angesetztes Training des Vereins;
- c) Vorstands- und Ausschusssitzungen des Vereins oder Verbands;
- d) Lehrgänge und Tagungen der Sportorganisationen;
- e) Mehrtägige Jugendfreizeiten des Vereins

2. Sportveranstaltungen im Sinne von Ziffer 1. gelten als auswärtig,

- a) wenn sie außerhalb des Wohnsitzes der beförderten Person stattfinden. Als Wohnsitz gilt der jeweilige Orts- oder Stadtteil
oder
- b) wenn es sich im spieltechnischen Sinne um Auswärtswettkämpfe/-spiele des Vereins handelt.

3. Versichert sind die Fahrten zur Beförderung (auch Selbstbeförderung) der

- a) aktiven Sportler des Vereins;
- b) satzungsgemäß berufenen Vereinsfunktionäre;
- c) Übungsleiter/Trainer des Vereins;
- d) Reisebegleiter;
- e) Schieds-, Kampf- und Zielrichter des Vereins;
- f) hauptberuflich Angestellten/Arbeiter des Vereins

zu und von auswärtigen satzungsgemäßen Sportveranstaltungen, an denen die beförderten Personen in ihrer Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben.

Mitversichert sind auch Fahrten zur Beförderung von unmittelbar bei auswärtigen Sportveranstaltungen benötigten Sportgeräten.

4. Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zu und von der Sportveranstaltung. Bei der Verlängerung der normalen Dauer des Weges oder bei der Unterbrechung des Weges durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken), besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Sportveranstaltung gewahrt ist. Sofern der Fahrer des Kfz selbst nicht an der Sportveranstaltung teilzunehmen hat, ist nach Beendigung der Beförderungsfahrt auch der direkte Rückweg (nach Hause) und danach der erneute direkte Weg (von zu Hause) zur Sportveranstaltung zum Zwecke der Wiederabholung der beförderten Person mitversichert (sogenannte Leer- und Abholfahrten).

Mitversichert sind auch die Fahrten am auswärtigen Veranstaltungsort, wenn der Einsatz des Kfz, z.B. als Begleitfahrzeug, für die Durchführung der Sportveranstaltung unumgänglich ist.

5. Als Kraftfahrzeuge (Kfz) gelten alle Personenkraftwagen (Pkw) und Krafträder, soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliches Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt sind.
6. Besteht für das eingesetzte Kfz im Rahmen der Kfz-Versicherung eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung (Fahrzeugversicherung), ist diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Eine dort vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird im Rahmen dieser Kfz-Zusatzversicherung in voller Höhe erstattet, unter der Voraussetzung, dass der Entschädigungsbetrag die Selbstbeteiligung der Fahrzeugversicherung übersteigt und der übersteigende Teil durch die Kfz-Versicherung übernommen wird.
Wird die Fahrzeugversicherung nicht Anspruch genommen, besteht auch kein Leistungsanspruch aus der Zusatzversicherung.
Spezielle Regelung für den TSC Eintracht: Führt die o.g. Inanspruchnahme der eigenen Kfz-Zusatzversicherung zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes, so wird der Rabattverlust bis max. 300,00 € ausgeglichen. Voraussetzung dafür ist die Vorlage entsprechender prüffähiger Nachweise gegenüber dem Verein.
7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
 - a) Schäden, die anlässlich anderer als der durch diese Bestimmungen gedeckten Fahrten eintreten (z.B. Behördenfahrten, Fahrten aus Anlass der Vorbereitung von Sportveranstaltungen, Fahrten anlässlich der Erledigung sonstiger Vereinsaufträge, auch soweit diese zum üblichen Aufgabenbereich der versicherten Personen gehören);
 - b) Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, mit Ausnahme von Bruchschäden an der Verglasung des Kfz;
 - c) Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden oder Folge einer Gefahrenerhöhung sind (z.B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen);
 - d) Unfallfolgekosten (z.B. Wertminderung, Nutzungsausfall oder Koten eines Ersatzwagens, Abschleppkosten);
 - e) Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht.

III. Rechtsverhältnis

1. Die für den Verein gültigen Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß für Mitversicherte oder sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
2. Die Fahrzeugeigentümer können ihre Versicherungsansprüche gegen den Versicherer selbständig geltend machen.
3. Die Versicherungsansprüche können von ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

IV. Deckungssumme

Die Deckungssumme je Schadenfall und gleichzeitig für alle Schäden eines Vereins im Versicherungsjahr beträgt 103.000,00 €

Die Höchstersatzleistung je nach Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert des beschädigten Kfz.

Wird die Deckungssumme innerhalb eines Versicherungsjahres vorzeitig aufgebraucht, so kann sie der Verein gegen Zahlung eines anteiligen Beitrags bis zum Ablauf des Versicherungsjahres stets neu beantragen.

Je Schadenfall gilt die jeweils vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

B. Rechtsschutzversicherung- Super- und Mindestschutz- (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Rechtsschutz-Versicherer übernimmt für die im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung nach Abschnitt A. oder B. geschützten Fahrten Rechtsschutzleistungen.

Versicherungsschutz wird für die versicherten Kraftfahrzeuge den Eigentümern, Haltern, berechtigten Fahrern und berechtigten Insassen jeweils in dieser Eigenschaft gewährt. Es gelten die § 1-20,22 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75).

II. Versicherungsumfang

1. Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 22 Abs. 3a) ARB 75)
2. Für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden;
3. Straf-Rechtsschutz (§ 22 Abs. 3 d) ARB 75)
4. Für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und –bußen über 255,00 € sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall;
5. Führerschein-Rechtsschutz (§ 22 Abs. 3d) ARB 75)
6. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus den gleichen Gründen.
7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle,
 - a) für die die Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer oder berechtigten Insassen des Kraftfahrzeuges anderweitig Anspruch aus Rechtsschutz-Versicherungsleistungen haben;
 - b) soweit gegen den Vorwurf der Trunkenheit Kostenschutz für Strafverteidigung gewünscht wird.

III. Versicherungsleistungen

Die Höchstgrenze der Leistung beträgt je Rechtsschutzfall

1. im Superschutz – 39.000,00 €
2. im Mindestschutz – 25.600,00 €

D. Hinweise für den Schadensfall

1. Jeder Schadensfall ist unter Angabe von Zeugen und der hinzugezogenen Polizei unverzüglich schriftlich auf den vorgesehenen Schadensmeldeformularen dem für den Verein zuständigen Versicherungsbüro beim Landessportbund anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist die Weisung des Versicherungsbüros einzuholen. Eine eventuell erforderliche Begutachtung wird durch das Versicherungsbüro auf Kosten der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft veranlasst.